

Lieferhandbuch

Transport-, Liefer- und Verpackungsvorschriften

Inhalt

1.		1
1.	Vorwort	3
2.	Verpackung und Sortierung	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Auswahl der richtigen Verpackungseinheit (VE)	5
2.2.1.	Paketversand	5
2.2.2.	Palettenversand	5
2.2.3.	Versand von Spezialgütern / Waren mit begrenzter Haltbarkeit	5
2.3.	Etikettierung	5
2.4.	Verpackung	6
2.5.	Pakete	6
2.6.	Paletten	6
3.	Begleitdokumente und Papiere	8
3.1.	Allgemeines	8
3.2.	Ursprungsnachweis für Waren mit Präferenzen	9
4.	Versand und Transport	10
4.1.	Allgemeines	10
4.2.	Auswahl des Logistikdienstleisters	10
4.3.	Lieferadresse	10
4.3.1.	Sondertransporte	10
4.3.2.	Benachrichtigung über Versandbereitschaft / Benachrichtigung	11
5.	Wareneingang	12
6.	Abschließende Bemerkung	12
7.	Standortdetails	13

1. Vorwort

Diese Vorschriften legen die Anforderungen für die Lieferung, Kennzeichnung, Verpackung und den Transport von Materialien fest. Die Transport-, Liefer- und Verpackungsvorschriften (im Folgenden als „TDPR“ bezeichnet) sind unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen integraler und verbindlicher Bestandteil des Auftrags oder Lieferplans. Die Prozesse werden in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten kontinuierlich analysiert und bei Bedarf verbessert.

Durch die Einhaltung dieser Vorschriften tragen Sie dazu bei, reibungslose Prozesse und kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten.

Als Lieferant sind Sie für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarungen verantwortlich. Lieferungen werden bei Erhalt auf die Einhaltung dieser Vorschriften überprüft und bewertet (GO-Bericht). Selbstverständlich sind auch alle zusätzlichen Vereinbarungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffen wurden, zu beachten. Bei Abweichungen zwischen diesen Vereinbarungen und den nachstehenden Richtlinien haben die Vereinbarungen Vorrang vor den Transport- und Verpackungsvorschriften.

Notwendige Abweichungen werden einvernehmlich vereinbart und müssen schriftlich dokumentiert werden. Ein Verstoß gegen die TDPR führt zur Erstellung eines Mängelberichts, der in Ihre Lieferantenbewertung einfließt. ERIKS behält sich das Recht vor, der verantwortlichen Partei die durch die Nichteinhaltung der TDPR entstandenen Kosten sowie die daraus resultierenden Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

In diesem Dokument bezieht sich der Name „ERIKS“ auf den jeweiligen Vertragspartner der ERIKS-Gruppe. Frühere Versionen der Transport-, Liefer- und Verpackungsvorschriften werden hiermit ungültig.

2. Verpackung und Sortierung

2.1. Allgemeines

Alle Sendungen erfordern eine geeignete und transportsichere Verpackung der Waren. Schäden, die durch unzureichende Verpackung verursacht werden, werden der Partei gemäß INCOTERMS 2020 in Rechnung gestellt.

Die Waren müssen in einem sauberen und gebrauchsfertigen Zustand geliefert werden. Jede Art von Verunreinigung, die vor der weiteren Verarbeitung eine Nachbearbeitung oder Reinigung erforderlich macht, wird nicht akzeptiert und zurückgesandt. Die Kosten für eine Rücksendung oder daraus resultierende Kosten werden der Partei gemäß INCOTERMS 2020 in Rechnung gestellt.

Alle gelieferten Waren müssen mit den folgenden Informationen gekennzeichnet sein:

- Artikelnummer des Lieferanten (und Beschreibung)
- Menge pro Artikel
- EAN-Code, auch in Form eines Barcodes (siehe Beispiel unten)
- ERIKS-Artikelnummer, auch in Barcode-Form (siehe Beispiel unten)
- ERIKS-Bestellnummer, auch in Barcode-Form (siehe Beispiel unten)

Beispiel:

Richtig	Falsch
2001456879 Virtueller Artikel X ST EAN: 87 10400 31114 0 87  ERIKS Art.-Nr. 24567894  Bestellnummer: 4503700000 	2001456879 Virtueller Artikel X ST

ERIKS geht bei Erhalt der Ware davon aus, dass der Inhalt jedes Pakets mit den Angaben auf dem Etikett übereinstimmt. Ist dies beim Auspacken nicht der Fall, unternimmt ERIKS die notwendigen Schritte, um Sie als Lieferanten (über QM) zu informieren. Weitere Schritte hängen dann von der konkreten Situation ab (falsche Menge, Beschädigung usw.).

Die Verpackungseinheit (siehe Abschnitt 2.2) der gelieferten Artikel muss der von ERIKS in der Bestellung angegebenen Einheit entsprechen. Abweichungen müssen schriftlich mit dem zuständigen Einkäufer vereinbart werden. Für Schüttgut oder lose Waren ist keine bestimmte Füllmenge pro Verpackung vorgeschrieben. Schüttgut muss jedoch immer verpackt (z. B. in Kartons) geliefert werden.

Teillieferungen auf Positionsebene sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Einkäufer zulässig. Wenn dieser Grundsatz auf Positionsebene gilt, müssen Bestellungen nicht vollständig geliefert werden, dies ist jedoch die von ERIKS bevorzugte Vorgehensweise.

2.2. Auswahl der richtigen Verpackungseinheit (VE)

ERIKS unterscheidet zwischen zwei Arten von Verpackungseinheiten:

- Paketversand
- Palettenversand

Wenn ERIKS den Transport für die Abholung der Waren organisiert, dürfen Verpackungseinheiten nur an den bestätigten Logistikdienstleister übergeben werden. Die Versandkosten werden zwischen ERIKS und dem Dienstleister abgerechnet.

Bei der Lieferung mehrerer Paletten/Pakete muss der Inhalt jeder Palette/jedes Pakets bei der Lieferung sichtbar sein, wenn unterschiedliche Produkte versandt werden.

2.2.1. Paketversand

ERIKS hat die folgenden drei Kriterien für den Paketversand:

- Ein Paketversand darf ein Gesamtgewicht von 80 Kilogramm nicht überschreiten.
- Das maximale Gewicht pro Paket beträgt 20 Kilogramm.
- Die Paketsendung darf nicht mehr als 4 Pakete umfassen.

Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, betrachtet ERIKS die Lieferung als Palettenversand, und es gelten die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen.

2.2.2. Palettenversand

Sendungen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 80 Kilogramm dürfen nur auf begasten Europaletten verladen und ausgeliefert werden. Gleiches gilt für Lieferungen auf begasten Blockpaletten (sofern die Art der Ware keinen Transport auf Europaletten zulässt).

Bei Containersendungen müssen alle in Containern versandten Güter ebenfalls den oben genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.

Palettentypen:

- Standard-begaste Europalette (0,8 x 1,2 Meter)
- Begaste Block -Palette (1,2 x 1 Meter)

Abweichende Abmessungen können nur nach Rücksprache zwischen dem Lieferanten und ERIKS vereinbart werden.

2.2.3. Versand von Sonderwaren/Waren mit begrenzter Haltbarkeit

Die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter und begrenzter Mengen (Limited Quantities, LQ) müssen strikt eingehalten werden. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften entstehen, insbesondere durch die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das zum Zeitpunkt des Transports in Kraft ist oder war.

Gefahrgüter können nur angenommen werden, wenn dies für dieses Werk angegeben ist (siehe Kapitel 7).

2.3. Kennzeichnung

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen müssen beachtet werden, wie z. B. die Kennzeichnung gemäß ADR. Bei Artikeln mit begrenzter Haltbarkeit müssen sowohl das Herstellungsdatum als auch das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) auf dem Lieferschein und dem Produkt angegeben sein. Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss mindestens ein Jahr über dem Lieferdatum liegen. Diese Frist kann verlängert

werden, wenn dies in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt ist oder wenn für die betreffenden Produkte andere Marktstandards gelten.

2.4. Verpackung

Sofern mit ERIKS nichts anderes vereinbart und schriftlich dokumentiert wurde, ist der Lieferant für die Auswahl und Ausführung der Verpackung verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass die darin verpackten Waren während der Lagerung und des Transports stets sicher vor Beschädigungen und schädlichen Umwelteinflüssen (z. B. Feuchtigkeit) geschützt sind.

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu beachten:

- Eine Verpackung kann mehrere Artikel enthalten. In diesem Fall müssen die verschiedenen Artikel jedoch einzeln verpackt und mit den richtigen Etiketten gekennzeichnet sein.
- Es dürfen nur saubere und unbeschädigte Verpackungen verwendet werden.
- Die optimale Ausnutzung der Verpackungskapazität und die optimale Verwendung von Einweg- oder Mehrwegverpackungen für große Mengen muss gewährleistet sein. Sollte unsere Logistikabteilung feststellen, dass diese Anforderung nicht erfüllt ist, werden wir Sie schriftlich darüber informieren.

2.5. Pakete

Bei der Lieferung einzelner Pakete, die jeweils eine Verpackungseinheit darstellen, aber zur gleichen ERIKS-Bestellnummer gehören:

- Muss von außen deutlich erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist.
- Die ERIKS-Bestellnummer muss auf allen Paketen angegeben sein.
- Der Lieferschein muss an der Vorderseite des Pakets angebracht werden; bei mehreren Paketen sollte er sich auf Paket 1 von X befinden.
- Die Gesamtzahl der zugehörigen Pakete muss auf jeder Verpackungseinheit angegeben sein.

Beispiel:

Richtig	Falsch
	

Zerbrechliche Pakete:

Bei zerbrechlichen Produkten muss jedes Paket mit „Zerbrechlich“ und „Nicht stapeln“ gekennzeichnet sein.

2.6. Paletten

Alle Lieferungen müssen auf unbeschädigten, begasten Europaletten gemäß DIN EN 13698-1:2004-01 mit den Grundabmessungen 1.200 x 800 x 144 Millimeter (Länge x Breite x Höhe) erfolgen. Die maximale Ladehöhe einschließlich Palette beträgt 1.800 Millimeter. Das Gesamtgewicht pro Palette darf 1.000 Kilogramm nicht überschreiten. Die Palette muss zu einer kompakten, gesicherten Verpackung-/Transporteinheit ohne überstehende Teile zusammengestellt werden, sodass kein Umpacken durch ERIKS erforderlich ist. Die Paletteneinheiten müssen für den Transport sicher verpackt und gesichert sein.

Paletten müssen außerdem den Anforderungen der ISPM 15 entsprechen. Dadurch wird sichergestellt, dass

Sie als Lieferant die Vorschriften einhalten und die Ausbreitung von Schädlingen verhindern.

Abweichungen müssen während des Einkaufsprozesses schriftlich vereinbart werden.

Für die Lieferung von Artikeln, die länger als 1.200 Millimeter, aber kürzer als 3.000 Millimeter sind, muss der Lieferant Ladevorrichtungen und Verpackungen so wählen, dass ein sicherer Transport der Waren gewährleistet ist. In jedem Fall beträgt die maximale Länge für normale Sendungen 3.000 Millimeter. Wenn ein Standort längere Sendungen annehmen kann, wird dies in Kapitel 7 „Standortdetails“ angegeben.

Alle Artikel, die länger als 1,2 Meter sind, müssen vor der Lieferung mit ERIKS abgestimmt werden.

Ausnahme: Alkmaar kann in Ausnahmefällen Sendungen mit einer Länge von mehr als 6.000 Millimetern annehmen, dies muss jedoch im Voraus ausdrücklich angemeldet werden.

Sofern dies aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist, gelten für Paletten die folgenden Richtlinien:

- Paletten werden nur ausgetauscht, wenn sie in einwandfreiem Zustand und von hoher Qualität sind, wie z. B. EPAL-Paletten, die schädlingsfrei, sauber und hygienisch sind.
- Beschädigte Paletten werden als Einwegpaletten behandelt und nicht ausgetauscht.
- Wenn Europaletten auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Spediteurs/Lieferanten nicht ausgetauscht werden, gelten sie ebenfalls als Einwegpaletten.

Wie oben erwähnt, sollten Ladungsträger wie Lieferantenpaletten, Mietpaletten, Gitterboxen für den Schienenverkehr usw. vermieden werden. Rücktransporte sind nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind jedoch vereinbarte Rückgaben von ERIKS-Transportbehältern.

Die einzelnen Verpackungen auf der Palette sollten vorzugsweise so platziert werden, dass die Etiketten von außen lesbar und sichtbar sind.

3. Begleitdokumente und Papiere

3.1. Allgemeines

Auf der Grundlage der gegenseitigen Verpflichtungen gemäß INCOTERMS 2020 müssen die korrekten Fracht- und Begleitdokumente dem vertraglichen Spediteur, Frachtführer oder Logistikdienstleister übergeben werden. Die folgenden Lieferdokumente müssen bei Ankunft im ERIKS-Lager vorliegen:

- Frachtbrief/CMR
- Lieferschein
- Packliste
- Reinigungs- und Prüfzertifikate gemäß den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen. Diese können digital (per E-Mail/Portal) oder physisch mit der Sendung mitgeliefert werden.

Der Lieferschein und, falls die Ware verpackt ist, die Außenverpackung müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ERIKS-Bestellnummer
- ERIKS-Artikelnnummer
- Lieferanten-Artikelnnummer
- Brutto- und Nettogewicht
- Versanddatum oder Verfügbarkeitsdatum und Bestimmungsort (Entladeort) sowie, falls bekannt, der Empfänger der Ware

Nur mit konformen Lieferpapieren und einer korrekten, vollständigen und pünktlichen Lieferung der Ware kann eine reibungslose Bearbeitung unsererseits erfolgen. Dies hilft, unnötigen Mehraufwand zu vermeiden und unterstützt eine schnelle Zahlungsabwicklung. Die Ware muss den im zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Datenblatt angegebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen.

Bei Transport von Gefahrgut muss dem Spediteur oder Frachtführer ein Transportdokument gemäß Kapitel 5.2 ADR ausgehändigt werden. Alle Verpackungen, die Gefahrgut enthalten, müssen sichtbar mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln gemäß Kapitel 5.2 ADR (Kennzeichnung und Beschriftung) versehen sein.

Jeder Sendung muss der Original-Lieferschein beiliegen. Der Lieferschein und die Packliste müssen in einer Dokumententasche gut sichtbar an der Vorderseite des Pakets angebracht sein. Diese dürfen nicht zu anderen Papieren hinzugefügt werden. Etwaige Zertifikate sind an die auf der Bestellung angegebene Mailbox zu senden.

Die Angaben auf dem Lieferschein und der Packliste sind identisch, mit dem Unterschied, dass der Lieferschein die Daten aller Bestellpositionen der gesamten Sendung aufführt, während eine Packliste nur die Daten der jeweiligen Verpackungseinheit enthält.

Der Lieferschein und die Packliste müssen folgende Angaben enthalten:

- ERIKS-Bestellnummer und Artikelposition
- ERIKS-Artikelnnummer
- Gelieferte Menge und offene Menge nach jeder Lieferung
- Lieferscheinnummer und gegebenenfalls Sendungsnummer
- Chargennummer
- Zolltarifnummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Herstellungsdatum
- Gefahrgutklasse, UN-Nummer oder Verpackungsgruppe
- Bei Anwendung des ASN-Verfahrens muss der Barcode auch auf der Packliste vorhanden sein
- Zertifikate (falls zutreffend)

Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein und der Packliste vermerkt werden. Die Lieferscheinnummer und die ERIKS-Bestellnummer sollten nach Möglichkeit auch als „Code 128 Barcode“ auf dem Lieferschein

und der Packliste angegeben werden.

3.2. Ursprungsnachweis für Waren mit Präferenzen

Alle Lieferanten in der EU sind grundsätzlich verpflichtet, eine langfristige Lieferantenerklärung vorzulegen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2447/2015 entspricht. Ist dies nicht möglich, erwartet ERIKS die Vorlage einer individuellen Lieferantenerklärung und die Angabe des jeweiligen Ursprungslandes der Waren auf dem Lieferschein und der Packliste.

Erläuterungen zur Angabe der Ursprungsländer und die entsprechenden ISO-Alpha-Codes finden Sie auf der Website der ISO (Internationale Organisation für Normung):

<https://www.iso.org/iso-3166-country-codes.htm>

Gegebenenfalls sind zusätzliche Nachweise, wie z. B. Ursprungszeugnisse, vorzulegen. Wurde vom Lieferanten eine Langzeitlieferantenerklärung als Nachweis für die Lieferung von Waren mit Ursprung in der EU verlangt und liegt diese Erklärung vor, ist dies auf dem Lieferschein und der Packliste mit der entsprechenden Ursprungskennzeichnung „E“ anzugeben. Ist dies für bestimmte Bestellpositionen im Einzelfall nicht der Fall, ist der Lieferant gemäß der Erklärung verpflichtet, diese Positionen in der Auftragsbestätigung und auf dem Lieferschein und der Packliste mit der Kennzeichnung „kein Ursprungszeugnis“, „Waren aus Drittländern“ oder einer ähnlichen Formulierung zu kennzeichnen.

Bedeutung der Ursprungsangaben:	D	Drittland
	E	Europäische Gemeinschaft
	EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, haftet der Lieferant gegenüber ERIKS für alle daraus resultierenden Schäden und für alle nachfolgenden Ansprüche im Zusammenhang mit ausländischen Zöllen.

Eine Kopie der erforderlichen Zertifikate muss der Sendung beigelegt werden, auch wenn das Original separat per Post an ERIKS geschickt wird.

4. Versand und Transport

4.1. Allgemeines

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die Lieferung der Waren gemäß den vereinbarten Incoterms erfolgen. Bei vereinbarten Versandbedingungen gemäß FCA darf der Transport nur durch die Vertragsspediteure von ERIKS und deren Subunternehmer durchgeführt werden. Höhere Transportkosten, die durch die Beauftragung eines anderen als des von ERIKS benannten Logistikdienstleisters entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware in unserem Werk. Wird ausnahmsweise eine andere Lieferbedingung als „DAP Bestimmungsort“ vereinbart, muss der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur zu vereinbarenden Transitzeit rechtzeitig zur Verladung und zum Versand bereitstellen.

Zusätzliche Kosten, die durch Über- oder Unterlieferungen sowie falsche oder fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Überlieferungen werden grundsätzlich nicht angenommen, und ERIKS behält sich das Recht vor, diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

Bei Liefer- oder Transportproblemen ist ERIKS unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Ist eine termingerechte Lieferung dennoch nicht möglich, muss der Lieferant unverzüglich einen neuen Liefertermin nennen.

Die Transportkosten werden gemäß den vereinbarten INCOTERMS 2020 ausschließlich von ERIKS getragen. Höhere Transportkosten im Falle einer Änderung der in dieser Regelung vorgeschriebenen Versandart, z. B. Luftfracht, Express-Bahnfracht, Express-Pakete, Kurierdienste usw., werden nur übernommen, wenn diese Versandart ausdrücklich von ERIKS vorgeschrieben oder schriftlich vereinbart wurde.

Von ERIKS in Rechnung gestellte Versicherungskosten, Verpackungskosten sowie Lager- und Bearbeitungskosten werden nur übernommen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Alle Sendungen müssen ohne Vorabkosten an die Logistikdienstleister übergeben werden. Dies gilt insbesondere auch für Direktlieferungen von oder an ERIKS-Niederlassungen und deren Endkunden.

4.2. Wahl des Logistikdienstleisters

Je nach Standort des Lieferanten, Art der Verpackungseinheit und Anzahl der Verpackungseinheiten sind verschiedene Logistikdienstleister für den Transport zu ERIKS zuständig. Abweichungen und Sonderfälle müssen immer vorab mit dem zuständigen Ansprechpartner bei ERIKS abgestimmt werden.

Sondertransporte und Expresslieferungen müssen im Voraus mit dem zuständigen Einkäufer bei ERIKS abgestimmt werden. Ohne schriftliche Genehmigung von ERIKS dürfen keine Sondertransporte auf Kosten von ERIKS durchgeführt werden. Sondertransporte müssen grundsätzlich schriftlich angemeldet werden. Die Kosten für Sondertransporte werden nach dem Verursacherprinzip geteilt.

4.3. Lieferadresse

Die genaue Lieferadresse wird individuell in der Bestellung angegeben. Andere, abweichende Lieferadressen, wie z. B. ERIKS-Standorte oder deren Endkunden, können vereinbart werden. Im Zweifelsfall sollte immer die genaue Liefer- und Rechnungsadresse aus der Bestellung verwendet werden.

4.3.1. Sondertransporte

Erforderliche Sondertransporte müssen zwischen den beteiligten Parteien abgestimmt werden. Vom Lieferanten verursachte Sondertransporte müssen vom Lieferanten organisiert werden; die entsprechenden Kosten trägt der Lieferant. Von ERIKS verursachte Sondertransporte werden von ERIKS getragen.

4.3.2. Benachrichtigung über Versandbereitschaft / Benachrichtigung

Die Meldung, dass Sendungen versandbereit sind, muss an den Besteller gesendet werden, unabhängig davon, ob es sich um Paletten- oder Paketsendungen handelt. Diese Meldung muss 48 Stunden vor der tatsächlichen Lieferung erfolgen. Meldungen am Wochenende für Lieferungen am folgenden Montag sind nicht zulässig. Die Anmeldung zur Abholung der Ware muss direkt beim Logistikdienstleister erfolgen.

Die Anmeldung zur Abholung der Ware muss direkt beim Logistikdienstleister erfolgen. Bei der Meldung der Versandbereitschaft sind folgende Angaben zu machen:

- Auftragsnummer (8-stellig)
- Gewicht der Sendung
- Art der Verpackungseinheit (Ladungsträger)
- Art der Sendung: Paket- oder Frachtversand
- Abweichende Verladeorte (im Voraus zu klären)
- Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktperson

Das in den Bestellungen oder Abrufaufträgen angegebene Lieferdatum ist immer das Ankunftsdatum am angegebenen Empfangsort der Warenannahme.

5. Wareneingang

An Feiertagen (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Lagerstandorts) und an Wochenenden werden keine Waren angenommen. Für die Annahme von Waren sind die in Abschnitt 3 angegebenen Dokumente erforderlich. Lieferungen außerhalb der Annahmezeiten und das Fehlen von Versanddokumenten führen zur Ablehnung der Sendung.

Waren werden nur von ERIKS-Mitarbeitern angenommen und entladen. Lieferungen können nur in der Warenannahme entgegengenommen werden. Es werden nur unterschriebene Lieferscheine akzeptiert.

6. Abschließende Bemerkung

Wenn Sie Fragen zur Abwicklung von Transporten, Lieferungen und Verpackungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren ERIKS-Vertreter.

7. Standortdetails

ERIKS Niederlande

Alkmaar: Saffierstraat 1 1812 RM Alkmaar

Öffnungszeiten für die Warenannahme: Montag bis Freitag, 07:30 bis 17:00 Uhr.

E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über die Versandbereitschaft: deliveryplanning.alkmaar@eriks.nl

Zusätzliche Bemerkungen:

- Gefahrgüter können geliefert werden
- Lieferung von Artikeln mit einer Länge von mehr als 1.200 Millimetern, aber weniger als 3.000 Millimetern möglich
- Ausnahme: Alkmaar kann in Ausnahmefällen Sendungen mit einer Länge von mehr als 6.000 Millimetern annehmen, dies muss jedoch im Voraus ausdrücklich angemeldet werden.

Alkmaar: Diamantweg 8 1812 RC Alkmaar

Öffnungszeiten für die Warenannahme: Montag bis Freitag, 09:30 bis 17:00 Uhr.

E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über die Versandbereitschaft: deliveryplanning.alkmaar@eriks.nl

Capelle: Cypresbaan 63 2908 LT Capelle aan den IJssel

Öffnungszeiten für die Warenannahme: Montag bis Freitag, 08:00 bis 16:30 Uhr.

ERIKS Deutschland GmbH**Halle: Kreisheide 7, 33790 Halle/Westfalen**

Öffnungszeiten für die Warenannahme: Montag bis Freitag von 6:30 bis 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über die Versandbereitschaft: transport@eriks.de

Zusätzliche Bemerkungen:

- Max. Höhe der Paletten 1,80 m
- Spediteur muss Sendungen > 5 Palettenplätze anmelden

Herzebrock: Benzstraße 9-15, 33442 Herzebrock-Clarholz

Öffnungszeiten für die Warenannahme: Montag bis Donnerstag 6:00 bis 14:00 Uhr / Freitag 6:00 bis 12:00 Uhr

E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über die Versandbereitschaft: transport@eriks.de

Zusätzliche Anmerkungen:

- Paletten mit den Maßen 1,2 m x 1,2 m möglich

Göppingen: Jahnstr. 106, 73037 Göppingen

Öffnungszeiten für die Warenannahme: Montag bis Freitag 8:00 bis 11:45 Uhr / Montag 13:00 bis 15:30 Uhr

E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über die Versandbereitschaft: transport@eriks.de

Besondere Anforderungen:

- Gefahrgüter können angeliefert werden
- Das Ursprungszeugnis muss nicht an die Waren angehängt werden, wenn der Lieferant es per Post versendet (3.2)

Gladbeck: Am Wiesenbusch 19, 45966 Gladbeck

Öffnungszeiten für die Warenannahme: Montag bis Freitag 07:00 bis 14:30 Uhr

E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über die Versandbereitschaft: transport@eriks.de